

An das
Amt der Wiener Landesregierung – Magistratsabteilung 11
Rüdengasse 11
1030 Wien
per E-Mail: gr@mail1.wien.gv.at

Wien, 03.10.2022

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Novellen zum Wiener Kindergartengesetz und zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, freuen uns sehr, hiermit unsere Einschätzungen zu den Entwürfen der neuen Gesetze, mit denen das Wiener Kindergartengesetz und das Wiener Tagesbetreuungsgesetz geändert werden, einbringen zu können.

I. Notwendige Etablierung eines umfassenden Kinderschutz-Gesetzes:

Zunächst möchten wir festhalten, dass die Verankerung des Kinderschutzes und der Kinderrechte in den genannten Gesetzesmaterien sehr zu begrüßen ist. Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft sieht diese Änderungen als Umsetzung des in Art 1 Satz 2 BVG Kinderrechte implementierten Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips, das zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Kinder und Jugendlichen betreffende Angelegenheiten verpflichtet.

Verweisen möchten wir in diesem Zusammenhang zunächst auf unseren „Prüfbericht zu den Abläufen rund um den Verdacht des sexuellen Missbrauchs an Kindern in einem Kindergarten in Wien Penzing“¹. Hierin sind gesetzliche Anpassungen ebenfalls als bedeutender Schritt zur Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte genannt. Die Novellierungen des WKGG und des WTBG sind aus Sicht der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft in diesem Zusammenhang zwar sicherlich sehr gute und positiv hervorzuhebende Entwicklungen, stellen

¹ <https://kja.at/wp-content/uploads/sites/38/2022/07/Pruefbericht-zum-Verdacht-des-sexuellen-Missbrauchs-in-einem-Kindergarten-Juli-2022-2.pdf> (zuletzt abgerufen am 23.9.2022).

aber insgesamt noch nicht ausreichende Änderungen dar, um einen effektiven Kinderschutz zu gewährleisten. Entsprechend unserer Empfehlung im Prüfbericht weisen wir darauf hin, dass gerade der Kinderschutz ein Bereich ist, bei dem ganzheitliche Regelungen wesentlich sind, um einen effektiven Schutz zu gewährleisten. Insofern möchten wir, über dieses Gesetzesvorhaben hinaus, zu einer Entwicklung von weitreichenderen Regelungen (bspw. im Sinne eines Kinderschutz-Sammelgesetzes auf Bundesebene) anregen, im Zuge derer für alle Bereiche, die Kinder und Jugendliche betreffen, kinderschutzrechtliche Gesetzesänderungen etabliert werden können.

II. Ausweitung des Gewaltschutzes

Gemäß den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf der Änderungen im WKGG wird vorgesehen, Kinder und Jugendliche vor psychischer und physischer Gewalt zu schützen. Hierzu möchten wir anmerken, dass Kinder und Jugendliche gemäß Art 5 Abs. 1 BVG Kinderrechte ein Recht auf den Schutz vor allen Formen von Gewalt, Bestrafungen, Missbrauch, Misshandlungen und Ausbeutung² haben.

In diesem Sinne regt die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu an, die Definition der Gewaltformen im WKGG an die entsprechende verfassungsgesetzliche Bestimmung des Art 5 Abs. 1 BVG Kinderrechte anzupassen.

III. Erweiterung des Katalogs in § 1a Abs. 2 WKGG:

Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt die in § 1a WKGG geplante Stärkung des Kinderschutzes und der Kinderrechte.

Die Verpflichtung zur Erstellung eines passgenauen und praktikablen Kinderschutzkonzeptes möchten wir als besonders positiv hervorheben. Jedoch bedarf der in §1a Abs. 2 WKGG festgehaltene Kriterienkatalog für Kinderschutzkonzepte einer Erweiterung. Aufgezählt werden: Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Krisenleitfaden und Beschwerdemanagement sowie ein Plan zur Umsetzung und Implementierung des Konzeptes. Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft möchte hierbei darauf hinweisen, dass auch „Dokumentation und

2

Weiterentwicklung“ als eigener Bestandteil in die Liste des Abs. 2 leg. cit. aufgenommen werden sollte.³

Spezifische mit dem Kinderschutzkonzept zusammenhängende Dokumentationsverpflichtungen sind als wichtiger Bestandteil des transparenten Umgangs mit den im Rahmen des Kinderschutzkonzepts behandelten Anliegen zu sehen. Auch die Weiterentwicklung ist ein wichtiger Aspekt für effektive Kinderschutzkonzepte. Die Konzepte müssen immer an die spezifischen Gegebenheiten angepasst werden, für die sie wirksam werden sollen. In diesem Sinne wird auch in dem vorliegenden Entwurf in den Erläuterungen zu § 1a WKGG auf die notwendige „Passgenauigkeit“ der Konzepte verwiesen. Wichtig ist es jedoch, diese Passgenauigkeitsanalyse nicht nur auf den Erstellungsprozess zu beschränken, sondern vielmehr eine wiederkehrende Evaluierung der Schutzkonzepte, auch unter Einbeziehung von Fragen der regelmäßigen Schulung, zu etablieren.

Basierend auf diesen Ausführungen empfiehlt die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Erweiterung des Katalogs in § 1a Abs. 2 WKGG um den Punkt „Dokumentation und Weiterentwicklung“.

IV. Änderungen in § 3b WKGG:

Die Änderungen in § 3b WKGG sollen gemäß den Erläuterungen zu einem flexibleren Personaleinsatz und einer erhöhten Rechtssicherheit führen. Des Weiteren sind, insbesondere in Abs. 3 leg. cit., Maßnahmen zur Sicherung der Bildungsqualität verankert. Aus Sicht der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft sind hierbei jedoch noch folgende Anpassungen notwendig:

- In Abs. 3 leg. cit. wird festgehalten, dass nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal vor Beginn der Tätigkeit eine Fortbildung im Ausmaß von 16 Stunden absolvieren muss. Als Inhalt der Fortbildung werden pädagogische Grundlagendokumente, rechtliche Grundlagen, Kommunikations- und Konfliktmanagement, Entwicklungspsychologie sowie Kinderschutz und Kinderrechte als Themengebiete genannt. Neben der Tatsache, dass die Vermittlung dieser verschiedenen Themengebiete innerhalb von 16 Stunden eine zeitliche Herausforderung darstellen müsste, wird insbesondere die aktuell in Abs. 3 verankerte Auswahlmöglichkeit kritisch gesehen. Nach

³ Vergleiche hierzu auch die Information der „Plattform Kinderschutzkonzepte“ zu den Bestandteilen eines Kinderschutzkonzeptes <https://www.schutzkonzepte.at/ueber-schutzkonzepte/> (zuletzt abgerufen am 23.9.2022).

dem Text des Abs. 3 leg. cit. müssen sich die Inhalte „auf mehrere der folgenden Themengebiete beziehen“. Nach diesem Wortlaut, der auch durch die Erläuterung keine weitere Konkretisierung erfährt, wäre es möglich, einzelne Themengebiete auszusparen. In diesem Zusammenhang spricht sich die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft für folgende Änderungen aus:

- Verankerung des Bereiches „Kinderrechte und Kinderschutz“ als verpflichtendes Themengebiet im Rahmen der Fortbildung für nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal oder alternativ
 - Ersetzen der Textpassage „auf mehrere der folgenden Themengebiete“ durch „auf die folgenden Themengebiete“ in Abs. 3 leg. cit.
- Nach Abs. 7 leg. cit. darf jede Gruppe eines Kindergartens „maximal zwei Kindergartenjahre in Folge mit nicht entsprechend ausgebildetem Bildungspersonal besetzt sein“. Aus Sicht der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft könnte diese Bestimmung somit dazu führen, dass Mitarbeiter:innen häufig dazu gezwungen sein werden, zwischen den einzelnen Gruppen eines Kindergartens zu wechseln. Dieser erzwungene Wechsel trägt aus unserer Sicht nicht zu der mit dieser Regelung gewünschten Qualitätssicherung innerhalb der Gruppen bei. Vielmehr wird ein beständiges Arbeiten, das sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeiter:innen von Vorteil ist, erschwert. Als zu etablierende Maßnahme im Sinne der Qualitätssicherung schlagen wir vielmehr vor, dass die Mitarbeiter:innen, die keine entsprechende Ausbildung haben, sich innerhalb eines festgelegten Zeitraums (bspw. 2 Jahre) zu einer fachspezifischen Ausbildung anmelden müssen. Insofern empfiehlt die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft, dass
 - die maximale Arbeitsdauer von zwei Jahren innerhalb einer Gruppe für nicht entsprechend ausgebildetes Bildungspersonal aus dem Gesetzestext gestrichen und durch die Verpflichtung zum Beginn einer einschlägigen Ausbildung ersetzt wird.

V. Anpassung in § 1 Abs. 3 WTBG

Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft begrüßt ebenso die Verankerung des Kinderschutzes im WTBG. (Dennoch sei auch hier noch einmal auf die Anmerkung unter Punkt I. betreffend eines umfassenden Kinderschutzgesetzes verwiesen.)

Anzumerken ist ebenso, dass die in Abs. 3 leg. cit. geplanten Änderungen aus Sicht der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft einer Anpassung bedürfen. Hier wird festgehalten, dass „**nach Möglichkeit entweder eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung (...) oder über eine mindestens 10-jährige Berufserfahrung in der Sprachförderung**“ vom Personal vorgelegt werden muss.

Aus dem Gesetzeswortlaut könnte hierbei gelesen werden, dass keine der beiden Qualifikationen – der Lehrgang oder die Berufserfahrung – notwendig ist, weil diese nur „nach Möglichkeit“ gegeben sein müssen. Hierbei wurde der Wortlaut des Artikel 11 Abs. 2 Z. c) der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG zwischen Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 übernommen. Dennoch regen wir dazu an, den Wortlaut im WTBG anzupassen, um mehr Rechtssicherheit zu gewährleisten. Insofern regt die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft an, dass

- der Satzteil „nach Möglichkeit“ aus § 1 Abs. 3 WTBG gestrichen wird oder alternativ
- die Formulierung geändert wird in „*vorzugsweise eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung (...) oder, sollte diese nicht gegeben sein, über eine mindestens 10-jährige Berufserfahrung in der Sprachförderung*“

Die Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft hofft, dass unsere Anmerkungen Eingang in den Gesetzesentwurf finden. Wir stehen jederzeit für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Ercan Nik Nafs
Kinder- und Jugendanwalt

Sachbearbeiter: Mag. Sebastian Öhner
Telefon: +43 1 4000 85918